

VS_GERICHTE P1 24 151 vom 20. Mai 2025

VS Kantonsgericht, 2025-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_24_151

FR: VS_GERICHTE P1 24 151 du 20 mai 2025

IT: VS_GERICHTE P1 24 151 del 20 maggio 2025

Regeste

P1 24 151 URTEIL VOM 20. MAI 2025 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Michael Steiner, Einzelrichter; Bernhard Julen, Gerichtsschreiber in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Staatsanwältin Dr. Magdalena Fill, Anklägerin und Berufungsbeklagte und X _____, Privatklägerin 1 und Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwältin Graziella Walker Salzmann, Naters sowie Y _____, Privatklägerin 2 und Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwältin Alexandra Lengen, Brig-Glis gegen Z _____, Beschuldigter und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt Florian Welschen, Mörel (Sexuelle Nötigung etc.) Berufung gegen das Urteil des Bezirksgericht Leuk und Westlich-Raron vom 18. Oktober 2024 (LWR S1 24 19)

Erwägungen

E. 5

Z _____ bezahlt Y _____ : a. eine Genugtuung von Fr. 1'500.00 zzgl. Zins von 5 % seit dem 21. November 2023; b. Schadenersatz von Fr. 236.20 zzgl. Zins von 5 % ab dem 10. August 2024 auf dem Betrag von Fr. 123.05, ab dem 31. August 2024 auf dem Betrag von Fr. 53.75 und ab dem 6. September 2024 auf dem Betrag von Fr. 59.40.

- 3 -

E. 6

Die Beschlagnahme betreffend die Gegenstände (1 Paar Arbeiter-/Sicherheitshand- schuhe „A _____“ grau; 1 Arbeiterhose Jeans „B _____“, Gr. 46, blau „In- novationen mit Holz C _____“; 1 Arbeiterjacke „D _____“, Gr. L, grau- schwarz mit Reflektoren, „Innovationen mit Holz C _____“; 1 Sweatshirt mit Kapuze „E _____“, Gr. M. mit Emblem „F _____“ hinten gross und vorne klein, dunkelbau [Fall Nr. xxxx1; Objekt-Nr. xxxx2]) wird aufgehoben; diese sind Z _____ nach Rechtskraft dieses Urteils auszuhändigen. Verlangt Z _____ diese Gegenstände nicht innert 6 Monaten nach Eintritt der Rechts- kraft dieses Urteils heraus, so werden sie vernichtet.

E. 7

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 6'200.00, bestehend aus den Verfahrenskosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 5'000.00 (Gebühr Fr. 1'900.00 [inkl. Polizeirechnung von Fr. 860.00]; Auslagen Fr. 3'100.00) sowie den Kosten des Bezirksgerichts von Fr. 1'200.00 (Gebühr Fr. 850.40; Auslagen Fr. 349.60) werden Z _____ auferlegt. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'000.00 werden Z _____ aufer- legt. Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Kantons Wallis.

E. 8

Z _____ bezahlt X _____: a. für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'214.00; b. für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'200.00.

E. 9

Z _____ bezahlt Y _____: a. für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.00; b. für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'200.00.

E. 10

Der Kanton Wallis entschädigt Rechtsanwalt Florian Welschen für die amtliche Verteidigung von Z _____: a. für das erstinstanzliche Verfahren mit Fr. 8'000.00; b. für das Berufungsverfahren mit Fr. 3'700.00. Z _____ hat dem Kanton Wallis die Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
Sitten, 20. Mai 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.